

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00154-IV3/2
Dokument-Nr. 2018-186009

An den Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
z.Hd. Herrn Landrat Kilian
Heimbacher Straße 7

Bearbeiter/in
Durchwahl +49 (611) 324488
Fax
E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65307 Bad Schwalbach

Datum 8. August 2018

Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;
Ihr Antrag vom 07. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landrat Kilian,

auf oben genannten Antrag wird dem Rheingau-Taunus-Kreis eine
Kassenkreditenschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 328.500.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz gewährt.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz
bis einschließlich 2048 insgesamt 138.085.500 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2048 ein Jahresbeitrag in Höhe von 4.602.850 Euro
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassegesetz mit Zahlungen des Landes an
die Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des
Innern und für Sport.

Begründung:

Mit dem Rheingau-Taunus-Kreis wurden am 11. Dezember 2017 die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag von 332.000.000 Euro ermittelt.

Die Aufsichtsbehörde hat diese Daten im Nachgang mit den Daten zum 31. Dezember 2017 abgeglichen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte am 31. Dezember 2017 Kassenkredite in Höhe von rund 331.800.000 Euro. Damit wurden öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 5.600.000 Euro vorfinanziert. Den Kassenkrediten standen liquide Mittel von 1.100.000 Euro gegenüber. In Höhe von rund 7.000.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2018 Rückstellungen liquiditätswirksam aufgelöst.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in unveränderter Höhe von 332.000.000 Euro ermittelt.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat am 07. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassengesetz die Ablösung seiner Kassenkredite in Höhe von 328.500.000 Euro beantragt. Der entsprechende Beschluss des Kreistags wurde am 08. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassengesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Daher konnte dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schäfer'.

Dr. Thomas Schäfer

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“